

BGer 5A_502/2024 vom 30. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_502_2024

FR: TF 5A_502/2024 du 30 août 2024

IT: TF 5A_502/2024 del 30 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Im Zusammenhang mit Zivilverfahren vor oberen kantonalen Instanzen kann beim Bundesgericht jederzeit Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht werden (Art. 72 Abs. 1, Art. 94 und Art. 100 Abs. 7 BGG).

E. 2

Nachdem das Obergericht in der Sache selbst entschieden hat, ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde gegenstandslos geworden und das diesbezügliche bundesgerichtliche Verfahren ist als erledigt abzuschreiben. Hierfür ist der Abteilungspräsident zuständig (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG) und der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung (vgl. BGE 125 II 518 E. 5b; zuletzt Urteile 5A_502/2023 vom 20. März 2024 E. 7; 5F_22/2023 vom 7. Dezember 2023 E. 4.1 und 4.3; 6B_1227/2023 vom 10. Januar 2024 E. 5). Eine summarische Begründung zur Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes als Grundlage der Kostenverteilung (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP) ist somit entbehrlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.